



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Hamminkeln
FD 61 – Bauleitplanung/
Tourismusförderung

Per E-Mail an:
bauleitplanung@hamminkeln.de

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 "*Mat-tenkamp*" im Ortsteil Brünen der Stadt Hamminkeln

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-ge gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 21. Juni 2023 - VEP17 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben fol-
gende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes liegt
über dem vormals auf Raseneisenstein verliehenen, bereits erloschenen
Bergwerksfeld „*Minerva*“.

Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des o.g. bereits erlosche-
nen Bergwerksfeldes ist die DEUTZ AG (Ottostraße 1 in 51149 Köln).

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorge-
nannten DEUTZ AG als Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeld-
eigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf
mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Berg-

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 09. August 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-335
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



bau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.

Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rees“ sowie über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt“ befindet.

Eigentümerin der beiden vorgenannten verliehenen Bergwerksfelder ist das Land Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus), c/o: MWIKE NRW (Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf).

Ausweislich der hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist im gesamten Planbereich kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus) stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag
gez. Sören Wenzig



Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Hamminkeln
z. H. Angelina Kiefer
Brüner Str. 9
46499 Hamminkeln

Ralf Springsguth | West – Duisburg
t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de
18.7.2023 | VEP 17 vom 21.06.2023 | Stadt Hamminkeln Offenlage VEP 17 "Mattenkamp" in Hamminkeln | Unser Zeichen: West13_2023_51720

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

**Hinweis: Bitte nutzen sie zukünftig folgendes Postfach: t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de
Das alte Postfach wird abgeschaltet!**

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung unter folgender E-Mail-Adresse: T-NL-West_PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich „VEP 17 "Mattenkamp“ stattfinden werden.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.

Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Wir bitten Sie uns die Information zu einem alternativen Anbieter umgehen zur Verfügung zu stellen und weisen in diesen Zusammenhang auch auf § 146 Abs.(2) TKG hin -Im Rahmen der Erschließung von

Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Wir bitten folgende fachliche Hinweis bei der Planung zur Erschließung zu berücksichtigen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter folgender E-Mail Adresse T-NL-West_PTI-13-Neubaugebiete@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

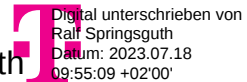
Freundliche Grüße



Digital unterschrieben von
Oliver Willen
Datum: 2023.07.18
11:59:07 +02'00'

i. A.
Oliver Willen

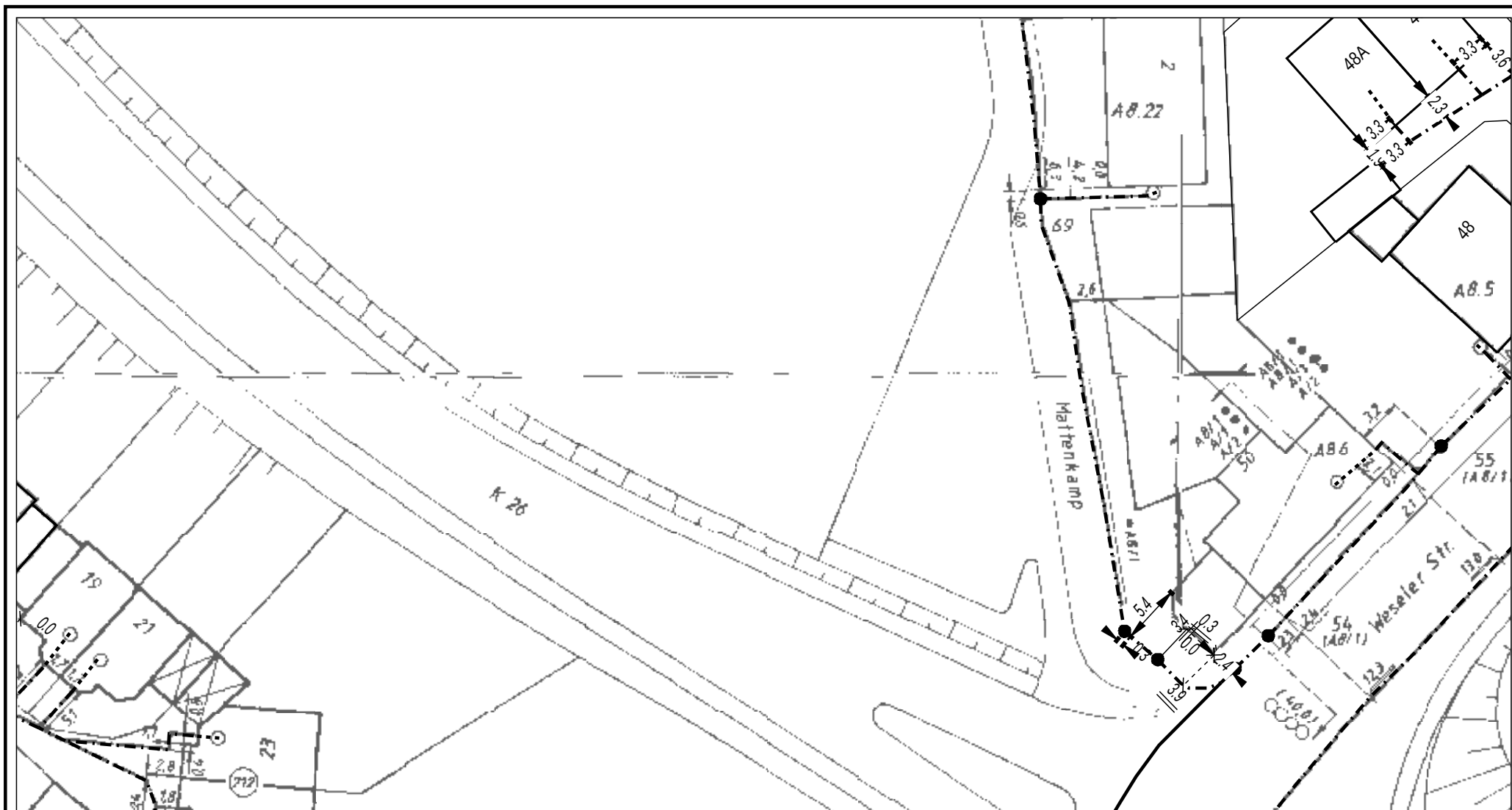
Ralf
Springsguth



Digital unterschrieben von
Ralf Springsguth
Datum: 2023.07.18
09:55:09 +02'00'

i.A.
Ralf Springsguth

Anlage(n): Lageplan



Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	West	VsB		Sicht	Lageplan
	PTI	Duisburg	Name	PTI-13_Springsguth, Ralf#0	Maßstab	1:500
	ONB	Hamminkeln-Brünen	Datum	18.07.2023	Blatt	1



230727_Stellungnahme zum BPlan Nr. 17 "Mattenkamp" in Hamminkeln
 RZ NDRH Liegenschaften an bauleitplanung@hamminkeln.de 27.07.2023 12:40
 Gesendet von "Hornung, Andrea" <andrea.hornung@westnetz.de>
 Kopie "RZ NDRH Liegenschaften"

1 Attachment



Stationsstandort.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel-, Niederspannung ≤ 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Niederspannungskabel, welches auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt wird und daher nicht gefährdet werden darf.

Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss über unser Online-Portal:
<https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft eingeholt sowie im Bereich der geplanten Arbeiten Suchschlitze durchgeführt werden, um die genaue Lage von Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Zur Stromversorgung des geplanten Bauvorhabens benötigen wir einen Standort für eine neue Trafostation. Daher beantragen wir die Ausweisung einer entsprechenden Fläche für die Stromversorgung. Der bevorzugte Stationsstandort kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

Der Flächenbedarf zur Errichtung der erforderlichen Trafostation beträgt ca. 8x5m außerdem beantragen wir die Ausweisung einer entsprechenden Kabeltrasse, welche dauerhaft nicht überbaut und bepflanzt werden darf und außerhalb etwaiger Rigolen liegt, für die erforderliche Kabelverlegung.

Der Stationsstandort sowie die Kabeltrasse sollten möglichst im öffentlichen Bereich ausgewiesen werden oder langfristig durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert werden.

Die genaue Lage sowie die Abmessung der Trafostation stimmen wir gerne im weiteren Verfahren mit dem jeweiligen Vorhabenträger ab. Hierzu bitten wir um frühzeitige Beteiligung.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Westnetz keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Bebauungsplanes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andrea Hornung

Westnetz GmbH

Regionaltechnik und Produktmanagement

Regionalzentrum Niederrhein

Netzplanung (DRW-D-DP)

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

T intern 786-2952

T extern +49(0)281 201-2952

Mobil: +49(0)1525 2135621

<mailto:andrea.hornung@westnetz.de>

Geschäftsführung: Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg, Jochen Dwertmann
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt.-IdNr. DE325265170

Diese E-Mail enthält vertrauliche, rechtlich geschützte bzw. personenbezogene Daten gemäß EU-DSGVO. Wir weisen unter Bezugnahme auf die EU-DSGVO daraufhin, dass das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet sind.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der Inhalt dieser mail zu löschen ist, sofern der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist. Im Übrigen bitten wir Sie, dass – sollten Sie nicht der richtige Adressat sein, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben- Sie bitte den Absender informieren und diese mail löschen.

Von: angelina.kiefer@hamminkeln.de <angelina.kiefer@hamminkeln.de> **Im Auftrag von**
bauleitplanung@hamminkeln.de

Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2023 09:51

An: Bezirksreg. Düsseldorf Bauleitpl. als TÖB <bauleitplanungen@brd.nrw.de>; post@kreis-wesel.de; FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de; T_NL_West_PTI_13_Betrieb@telekom.de; info@ehv-duwes.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; RZ NDRH Liegenschaften <rz_ndrh_liegenschaften@westnetz.de>; leitungsauskunft@amprion.net; Center-West@primagas.de; Leitungsauskunft@thyssengas.com; DU.Planauskunft@blb.nrw.de; Wesel@kb.rlv.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; nienhaus@raesfeld.de; Stadtplanung@stadt-rees.de; g.tenbrock@t-online.de; ghhakvoort@aol.com; mehrhoog@Kirchenkreis-wesel.net; Pia.Scholten@hamminkeln.de; Britta.Buschmann@hamminkeln.de; Silke.Gerten@hamminkeln.de; Ortwin.Nissing@hamminkeln.de; Siegfried.Neuhaus@hamminkeln.de; TOEB.NW@bundesimmobilien.de; stefan.meyer@solway.com; bernd.feldhaus@solay.com; lka@ekir.de; planung@hwk-duesseldorf.de; Sextro@Niederrhein.ihk.de; Plan3.as-wes@strassen.nrw.de; d.heiligenpahl@khwesel.de; gisela.lehmkuhl@huenxe.de; ZR-Dinslaken-Wesel@bistum-muenster.de; dan.schneiders@thvv-gmbh.de; ABR.Bauleitplanung@lvr.de; Klaus-Hengefeld@online.de; isselhuk@aol.com; info630@bistum-muenster.de; registratur-do@bra.nrw.de; Frank.Scholt@bocholt.de; kleve@lwk.nrw.de; torsten.ludes@lvr.de; franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de; betriebsleitung@wasserwerke-wittenhorst.de; Pruemm.Bianca@wasserwerk-wittenhorst.de; du.poststelle@blb.nrw.de; regionalplanung@rvr.ruhr; bauleitplanung@isselburg.de; bauleitplanung@wesel.de; ZentralePlanung.ND@Vodafone.com; bn@gw-energienetze.de; haupt.issel@gmail.com; oliver.vach@kirchenkreis-wesel.net; Brünen@kirchenkreis-wesel.net
Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Beauftragungsplanung der Stadt Hamminkeln, hier: Offenlage VEP 17 "Mattenkamp"

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von bauleitplanung@hamminkeln.de. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 "Mattenkamp" im Ortsteil Brünen beschlossen.
Der Bebauungsplan dient als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern auf dem Vorhabengrundstück.

Mit angehängtem Schreiben unterrichte ich über die o. a. Planung der Stadt Hamminkeln und bitte um Stellungnahme bis zum unten genannten Termin.
Die Stadt Hamminkeln nutzt bei Beteiligungen elektronische Informationsmöglichkeiten.

Das Informationsmaterial zu dem o. g. Verfahren finden Sie ab dem 04.07.2023 unter:

<https://www.hamminkeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-oeffentliche-auslegung/>

Ich bitte um Übersendung Ihrer schriftlichen Stellungnahme bis zum 11.08.2023.

Sollten Sie sich bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht äußern, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch diese

Bauleitplanung der Stadt Hamminkeln nicht negativ berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bauleitplanung Hamminkeln



Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

FD 61 Bauleitplanung, Tourismusförderung

Brüner Str. 9

46499 Hamminkeln

Email: bauleitplanung@hamminkeln.de

Web: www.hamminkeln.de

Bitte denken Sie an Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Hinweistext zum Ausschluss der Rechtsverbindlichkeit:

Der Inhalt dieser eMail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen und ist nur für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser eMail nicht gestattet ist.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind oder diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Die Stadtverwaltung Hamminkeln nutzt jede Möglichkeit ihr Netzwerk frei von Viren zu halten. Jedoch sollten Sie überprüfen ob diese eMail und mögliche Anhänge frei von Viren sind, da keine Verantwortung für einen Virus, der durch diese eMail verbreitet werden könnte, übernommen wird.



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Hamminkeln
Bauleitplanung
Frau Kiefer
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln

Dienststelle: 63-1-1
Kreisplanung

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Eickelkamp

E-Mail: klaus.eickelkamp@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2606

Telefax: (0281) 207 – 672606

Zimmer: 606

Ihr Schreiben: VEP17 21.06.2023

Mein Zeichen: 601/20106/23

Datum: 28.07.2023

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
Fr. 8:30 bis 12:30

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Mattenkamp" der Stadt Hamminkeln im OT Brünen

hier: Beteiligung gem. § 4 (2) i. V. m. §13 BauGB

Sehr geehrte Frau Kiefer, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus meiner Sicht, insbesondere in Bezug auf die Belange der unteren Wasserbehörde zunächst Bedenken.

Untere Wasserbehörde

Es ist geplant das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen im allgemeinen Wohngebiet auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten und über die belebte Bodenzone und / oder Rigolen zu versickern.

Eine Versickerung ins Grundwasser setzt voraus, dass der Untergrund unbelastet und versickerungsfähig ist.

Daher ist vor allem anhand der vorgelegten Unterlagen ein nicht ausreichender Grundwasserflurabstand zu besorgen, der dem ordnungsgemäßen Betrieb von Versickerungsanlagen entgegensteht. Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft IVB 5 – 673 / 2-290 10 VB 6 – 031 002 0901 – v. 18.05.1998: Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a, alte Fassung, des Landeswassergesetzes, sind je nach Versickerungsart Flurabstände von 1,0 bis 2,5 Meter einzuhalten. Die Mächtigkeit des Sickerraumes sollte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 mindestens 1 Meter bezogen auf den statistisch ermittelten Mittleren Höchsten Grundwasserstand betragen.

Laut Bodengutachten wird der geforderte Mindestflurabstand von 1,5 Meter weder bei den vor Ort gemessenen noch bei dem ermittelten mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) eingehalten. Für eine Rigole wären sogar 2 Meter erforderlich.

Unter den in den Antragsunterlagen genannten Voraussetzungen ist eine Erschließung nicht sichergestellt, da eine wasserbehördliche Erlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden kann. Ein Konflikttransfer in ein nachgelagertes wasserrechtliches Verfahren ist an dieser Stelle nicht zulässig, da die Konfliktsituation und Alternativen nicht ausreichend dargestellt werden.

Meine Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die widersprüchlichen Aussagen der Begründung auf Grundlage des Bemessungsgrundwasserstandes aufgeklärt werden. Die Nachweisführung ist mit geeigneten Mitteln zu ermitteln.

Ich weise auch schon jetzt darauf hin, dass eine Versickerung über Rigolen ausschließlich für unbelastetes Dachflächenwasser erlaubnisfähig ist. Das Niederschlagswasser von befestigten Außenflächen, insbesondere auf denen motorisierte Kraftfahrzeuge verkehren (hier Parkflächen), sind gemäß den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ aus dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 – als schwach belastet einzustufen. Die entsprechenden Flächen sind so zu gestalten, dass das dort anfallende Niederschlagswasser über eine belebte Bodenzone (z.B. Versickerungsmulden oder angrenzende Grünstreifen) versickert wird. Dafür wären ausreichende Flächen vorzusehen.

Ich rege an, in den textlichen Festsetzungen zusätzlich darauf hinzuweisen, dass auch für folgende Benutzungen des Gewässers wasserbehördliche Erlaubnisse gemäß § 8 WHG erforderlich sind und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen sind:

- Die Entnahme von Grundwasser (z.B. Grundwasserhaltung)
- Die Nutzung von Erdwärme

Auch der Einbau von RC-Material (z.B. als Tragschicht) bedarf noch einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Eine solche wäre beim Fachdienst 66-1-1 Altlasten/Bodenschutz des Kreises Wesel zu beantragen. Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 gelten neue Regelungen von mineralischen Ersatzbaustoffen.

Genauere Angaben dazu finden Sie auf der Internet-Seite des Kreises Wesel (<https://www.kreis-wesel.de/de/dienstleistungen/verwertung-und-einbau-von-recycling-material>).

Untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hamminkeln“.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn eine ortsrandeinbindende Eingrünung mittels der von dem Wohngebiet abzugrenzenden eigenständige Festsetzung öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit dem Nutzungszweck „Eingrünung des Baugebietes mittels landschaftsgerechter Gehölzbepflanzungen“ erfolgt.

Gegen die Festsetzung von insgesamt 5 Bäumen an der nördlichen Plangrenzen bestehen jedoch Bedenken. Diese Bedenken könnten durch die Festsetzung einer 3-reihigen, freiwachsenden Hecke mit Einzelbäumen als Überhältern auf einem ca. 6-8 m breiten Streifen ausgeräumt werden.

Aus Sicht der Landschaftsplanung ist die mehrreihige Gehölzanpflanzung aufgrund der geplanten mehrstöckigen Bebauung und insbesondere als Abschluss und Übergang zum unmittelbar an die Bebauung nördlich angrenzende Bachtal (Brüner Mühlenbach/Dorfer Bach) erforderlich. Die Gewässertäler nördlich der Ortslage Brünen sind hinsichtlich der Landschaftsökologie/Biotopvernetzung sowie für den Naturhaushalt (u. a. Wasserhaushalt, Klimaschutz) von hoher Bedeutung und somit insbesondere zu erhalten.

Im Übrigen ist in der Begründung zum o.a. Bauleitplan auf die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes einzugehen.

Für den o.a. Bauleitplan ergeben sich hinsichtlich der Begründung insbesondere folgende Rahmenbedingungen bzw. Darlegungserfordernisse:

Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich des o.a. Bauleitplanes das Entwicklungsziel „Erhaltung“ gem. § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dar:

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu erhalten und zu pflegen, insbesondere sind:

....

- die vorhandenen Gehölzbestände (Bäume, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze) zu erhalten, zu pflegen und mit Arten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation zu ergänzen
- der Boden und die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken; insbesondere sind Böden mit besonderen Standortverhältnissen (extreme Wasser- und Nährstoffangebote) als natürlicher Lebensraum zu erhalten und zu schützen
- die bestehende Grundwassersituation und die Feuchteverhältnisse in den sensiblen Auen- und Grünlandbereichen zu erhalten
- Fließ- und Stillgewässer, Quellen und sonstige Feuchtgebiete in einem naturnahen Zustand zu erhalten und ausgebaute Gewässer soweit wie möglich naturnah zu gestalten; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Wasserabfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten
- die derzeitigen Grünlandflächen, insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtbiotopen zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren

- naturnahe Biotop und deren Vernetzung untereinander als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem zu entwickeln
- geomorphologische Besonderheiten wie grundwassergeprägte Senken, Altstromrinnen, markante Geländekanten, natürliche Reliefstrukturen, Hangzonen der Stauchmoränen sowie Sanddünen zu erhalten
- das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln
- Landschaftszersiedlungen zu verhindern und insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Erläuterungen:

Der Schwerpunkt des Entwicklungszieles „Erhaltung“ liegt in der Erhaltung und Pflege der bestehenden Strukturen. Maßnahmen zur Optimierung und Entwicklung sind damit vereinbar, wenn sie der Erhaltung und Sicherung der bestehenden landschaftsökologischen Funktionen dienen.

Des Weiteren gelten für den insgesamt 352 ha großen Entwicklungsraum „Pollsche Heide/Dörferbach nördlich von Brünen“ im Konkreten:

....

- Grünlandflächen sind zu erhalten, nach Möglichkeit ist der Grünlandanteil durch Umwandlung von Ackerflächen zu erhöhen.
- Entsprechend den standörtlichen Verhältnissen sollen die Feuchteverhältnisse zur Sicherung der vorhandenen Grünlandflächen erhalten bzw. zur Sicherung der Erlenbruchwaldreste und Bachtäler optimiert werden.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Hecken, Gehölze) sind zu erhalten und zu pflegen.

Vom Widerspruchsrecht zum o. a. Bauleitplan wird kein Gebrauch gemacht. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 "Mattenkamp" der Stadt Hamminkeln im OT Brünen außer Kraft.

Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Eingriffsregelung:

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.

Des Weiteren rege ich an, in der Anlage Nr. 6 Planentwurf Blatt 1 in der Pflanzempfehlung den Berg- Ahorn nicht vorzugeben, da die Rußrindenkrankheit im Raum Hamminkeln die Bäume zum Absterben bringt.

Des Weiteren rege ich an, in der Anlage Nr. 6 Planentwurf Blatt 1 in der Pflanzempfehlung bei den Obstbäumen den Zusatz Hochstämme aufzuführen, denn nur diese können als Bäume zweiter Ordnung anerkannt werden.

Des Weiteren rege ich an, in der Anlage Nr. 6 Planentwurf Blatt 1 in der Pflanzempfehlung bei den Kletterpflanzen entlang der Stützwand den Blauregen zu streichen, da dieser sehr starkwüchsig ist.

Des Weiteren rege ich an, in der Anlage Nr. 6 Planentwurf Blatt 1 das Versickerungsfähige Pflaster im Plan und im Text aufzuführen.

Artenschutzrecht:

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

An Hand der hier vorliegenden Unterlagen sind zurzeit keine Altlasten, verdächtigen Altstandorte/Altablagerungen im o.g. Plangebiet bekannt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes aus Sicht Altlasten/Bodenschutz keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Anwendung einer Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bodenschutzrecht geregelt. Durch diese gesetzliche Veränderung wird deshalb von der UBB ab einer Eingriffsfläche von > 3.000 m² die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) – analog zur Ökologischen Baubegleitung ÖBB – gefordert.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die DIN 19639 und 18915 bei Bauvorhaben angewendet und auch umgesetzt wird. Dies sollte schon jetzt von der Stadt Hamminkeln bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen

Aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast für die Kreisstraße 26 bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eickelkamp